



Steuertipps zur Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Was Sie über das Erbrecht wissen sollten.

Stand 2012

Inhalt

4 _____ **Was Sie über** das Erbrecht wissen sollten

14 _____ **Steuertipps zur Erbschaft-** und Schenkungsteuer

IMPRESSUM

Herausgeber

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf
Telefon: 0211 49722325
www.fm.nrw.de

in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium des
Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Redaktion

Ingrid Herden (verantwortlich) und Peter Langer
in Zusammenarbeit mit der Steuerabteilung des
Finanzministeriums und dem Referat für Öffentlich-
keitsarbeit des Justizministeriums

Gestaltung

satz & grafik Jürgen Krüger
Kleinschmitthäuser Weg 40, 40468 Düsseldorf

Fotos

www.fotolia.de – Ingo Bartussek, Kzenon, Alexey
Kuznetsov, Gina Sanders, Ramona Heim, Alexander
Raths, hans12, Iurii Sokolov, PeJo, Nina Hoff, Heino
Pattschull, Dark Vectorangel, Acik, Robert Kneschke,
Irina Fischer, Herbie, Kalle Kolodziej, foto.fritz,
garteneidechse, Berchtesgaden, k-xperience

Stand: November 2012

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen/-bewerbern oder Wahlhelferinnen/-helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für die Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Besteuerung von Erbschaft und Schenkung hat in Deutschland und anderen europäischen Ländern eine lange Tradition. Sie geht in unserem Land zurück bis ins Mittelalter, als der so genannte Erbschaftszehnt an den König zu entrichten war.

Die heute übliche Erbschaft- und Schenkungsteuer bietet weitaus mehr Möglichkeiten, auf den jeweiligen Einzelfall des Erblassers und Erben oder des Schenkenden und Beschenkten einzugehen. So werden etwa nur die Vermögenswerte zusammengefasst, die jemand von ein und derselben Person innerhalb von zehn Jahren als Erwerb von Todes wegen oder Schenkung unter Lebenden erhält. Angesichts persönlicher Freibeträge und sachlicher Steuerbefreiungen fällt dabei oft keine oder eine nur geringe Erbschaft- oder Schenkungsteuer an.

Im Rahmen von Schenkungen oder Regelungen zur Erbfolge trifft ein Schenker oder eine Schenkerin bzw. ein Erblasser oder eine Erblasserin wichtige Entscheidungen mit weitreichenden Folgen, die über die eigene Lebensspanne hinausreichen. Erbinnen und Erben müssen sich oftmals in einer nicht leichten Lebensphase mit diesem Thema auseinandersetzen. Die vorliegende Broschüre bietet Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Grundsätze der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Soweit nicht ausdrücklich unterschieden, gelten die Ausführungen für Erbschaft- und Schenkungsteuer gleichermaßen.

A handwritten signature in black ink that reads "Norbert Walter-Borjans". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Dr. Norbert Walter-Borjans

Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

jeder von uns erbt und wird beerbt. Deshalb ist das Erbrecht ein Rechtsgebiet von großer Bedeutung. Das Wissen um Rechte und Pflichten ist daher von besonderer Wichtigkeit.

Welche Gestaltungsmöglichkeiten stehen mir zur Verfügung um mein Erbe zu regeln? Wähle ich besser ein Testament oder einen Erbvertrag? Wie ist die Erbfolge nach dem Gesetz, wenn ich keine Bestimmungen durch Testament oder Erbvertrag treffe? Was kann ich tun, wenn die ererbten Schulden den Nachlasswert übersteigen?

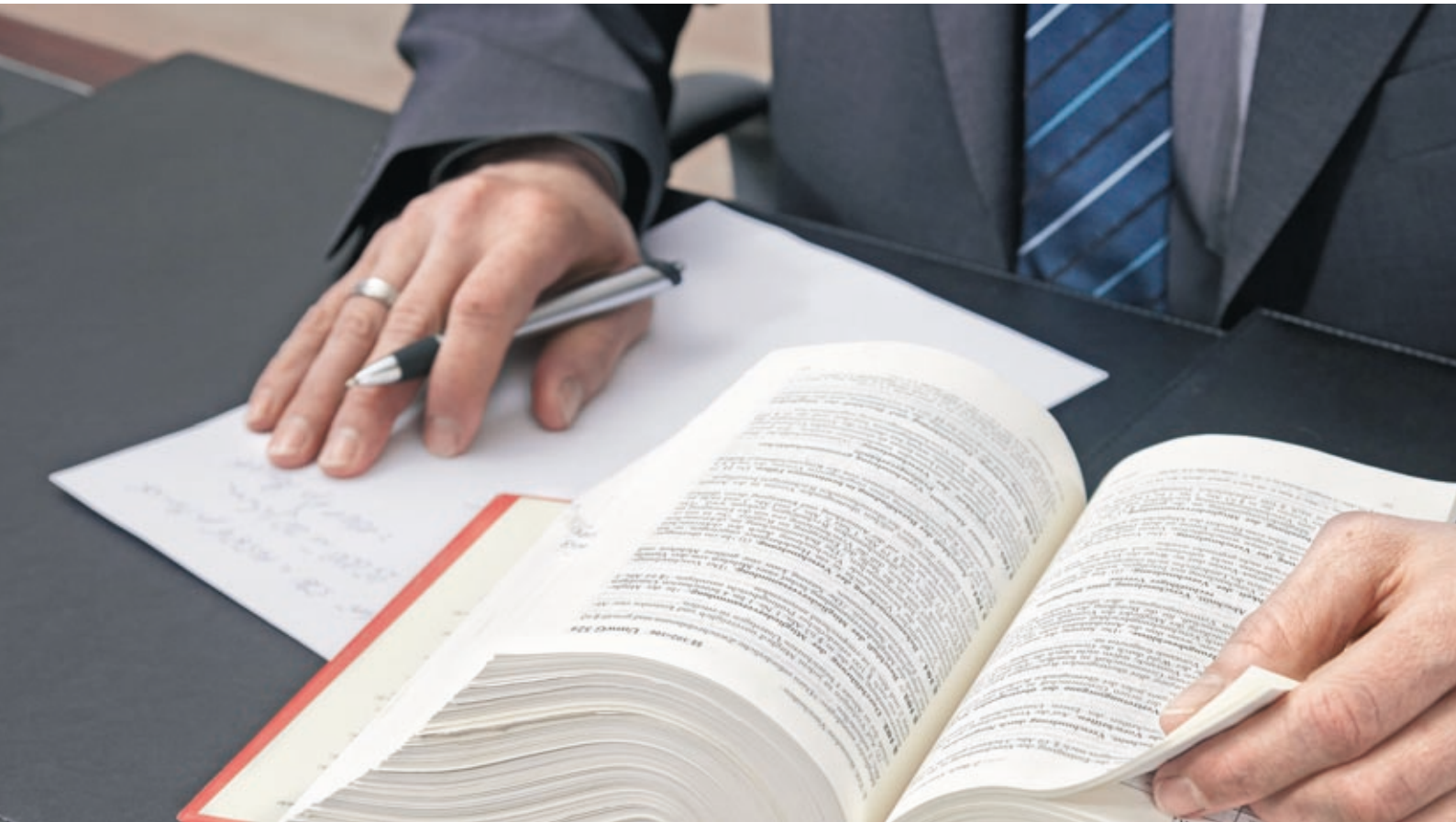
Die Klärung dieser und weiterer Fragen ist Bestandteil einer eigenverantwortlichen, höchstpersönlichen Lebensgestaltung und trägt dazu bei, eine sinnvolle Verwendung selbst geschaffener Vermögenswerte zu ermöglichen und insbesondere auch familiäre Streitigkeiten zu verhindern.

Diese Broschüre will dazu beitragen, den Bürgerinnen und Bürgern erste Informationen über die Rechte und Pflichten des Erbrechtes zu geben.

A handwritten signature in black ink that reads "Thomas Kutschat". The signature is fluid and cursive.

Thomas Kutschat

Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen



Was Sie über das Erbrecht wissen sollten

Was geschieht mit meinem Vermögen, wenn ich nicht mehr bin? Diese Frage beantwortet das Erbrecht.

Selbst wenn es nicht leicht fällt – die Frage, was mit seinem Vermögen nach dem Tod geschieht, sollte sich jeder beizeiten stellen. Diese Broschüre möchte hierbei eine Hilfestellung bieten und Ihnen Informationen über die wesentlichen erbrechtlichen Fragestellungen geben.

Sie erfahren in ihr den Unterschied zwischen gesetzlicher Erbfolge und der Erbfolge aufgrund eines Testaments bzw. Erbvertrags. Es werden das Erbrecht der Verwandten und der Ehegatten bzw. Lebenspartner erläutert sowie das Pflichtteilsrecht erklärt. Sie erhalten praktische Tipps, wie man ein Testament errichtet. Und auch das neue Zentrale Testamentsregister wird in seinen Grundzügen vorgestellt.

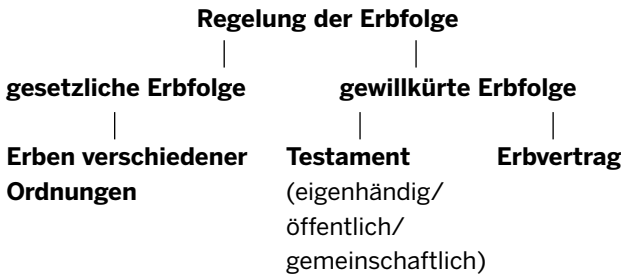
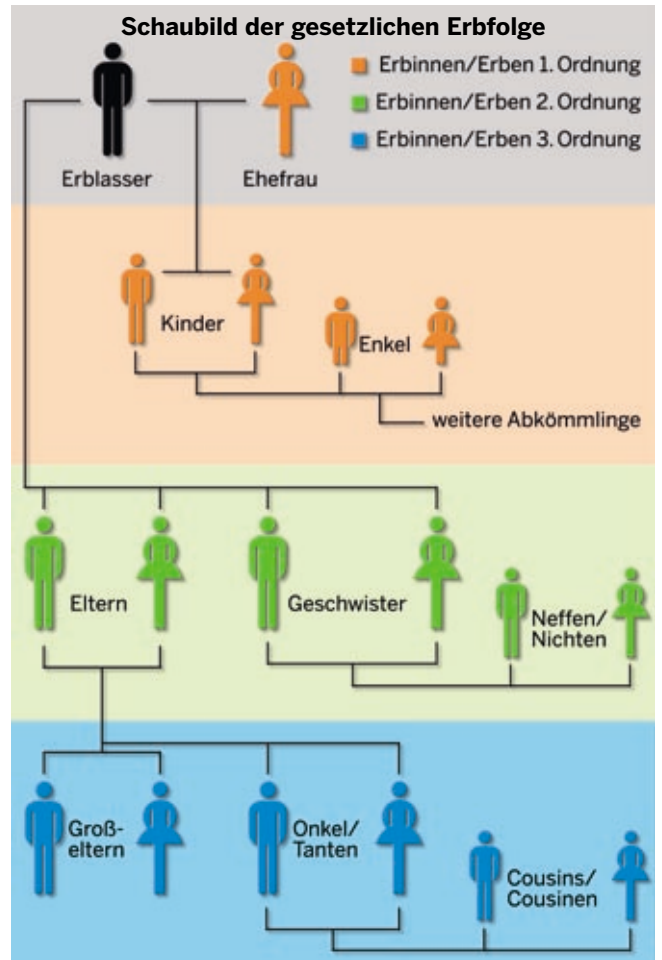
Eine anwaltliche oder notarielle Beratung kann und will diese Broschüre natürlich nicht ersetzen. Haben Sie weitergehende Fragen, insbesondere zur Testamenterrichtung oder Gestaltung eines Erbvertrags, sollten Sie sich an einen Rechtsanwalt oder Notar Ihrer Wahl wenden.

Wer wird Erbe?

Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden. Entweder gibt es ein Testament bzw. einen Erbvertrag. Dann tritt die sogenannte gewillkürte Erbfolge ein: Erbe wird derjenige, den der Verstorbene (der Erblasser) als Erben eingesetzt hat. Oder es gibt weder Testament noch Erbvertrag: Dann tritt die sogenannte gesetzliche Erbfolge ein.

Wer Erbe wird, ergibt sich in diesem Fall aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Zunächst einmal muss deshalb feststehen, ob ein Testament oder Erbvertrag vorhanden ist, ehe man sagen kann, wer Erbe wird. Wir möchten uns zunächst mit dem Fall beschäftigen, dass der Erblasser nicht bestimmt hat, wer sein Erbe werden soll und deshalb die gesetzliche Erbfolge eintritt.

Bereits an dieser Stelle ein Hinweis: In den meisten Fällen empfiehlt es sich, ein Testament zu machen. Die Bestimmung der gesetzlichen Erbfolge ist mitunter schwierig, insbesondere für den juristischen Laien. Es kann zu unliebsamen Überraschungen kommen, mit anderen Worten zu gesetzlichen Erben, mit denen Sie nicht gerechnet haben. Mit einem Testament können Sie Ihren letzten Willen bestimmen und sind nicht auf die Vorstellungen des Gesetzgebers angewiesen.



Die gesetzliche Erbfolge

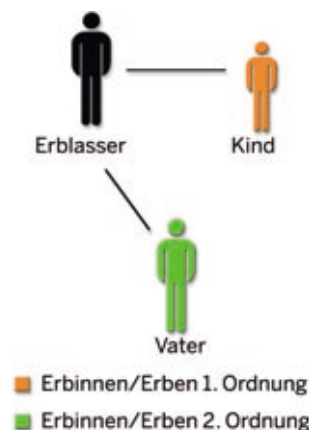
Es erben grundsätzlich nur die Verwandten sowie die Ehegatten und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Unter Verwandten versteht man Personen, die gemeinsame Eltern, Großeltern, Urgroßeltern oder noch entferntere gemeinsame Vorfahren haben. Nicht verwandt in diesem Sinne sind deshalb zum Beispiel Schwiegermutter, Schwiegersohn, Stiefvater und Stieftochter – diese sind deshalb auch keine gesetzlichen Erben. Da Adoptivkinder durch die Adoption die rechtliche Stellung eines Kindes des Erblassers erhalten, sind diese dessen leiblichen Kindern in der Regel gleichgestellt. Nichteheleiche Kinder gehören ebenfalls zu den gesetzlichen Erben.*

* Ausnahme: Bei Erbfällen, bei denen der Erblasser vor dem 29. Mai 2009 verstorben und das nichteheleiche Kind vor dem 1. Juli 1949 geboren ist, wird das nichteheleiche Kind nur dann gesetzlicher Erbe seines Vaters und der Verwandten von väterlicher Seite, wenn der Erblasser am 2. Oktober 1990 seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den neuen Bundesländern hatte.

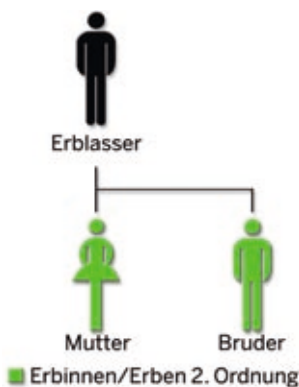
Die verschiedenen Ordnungen

Es sind nicht alle Verwandten in gleicher Weise erbberechtigt. Das Gesetz teilt sie vielmehr in verschiedene Ordnungen ein.

Wichtig hierbei ist: Ist jemand vorhanden, der zur Gruppe der besonders nahen Verwandten gehört, also beispielsweise Kinder als Erben erster Ordnung, schließen sie Verwandte nachfolgender Ordnungen, wie zum Beispiel die Eltern als Erben zweiter Ordnung, von der Erbschaft aus.

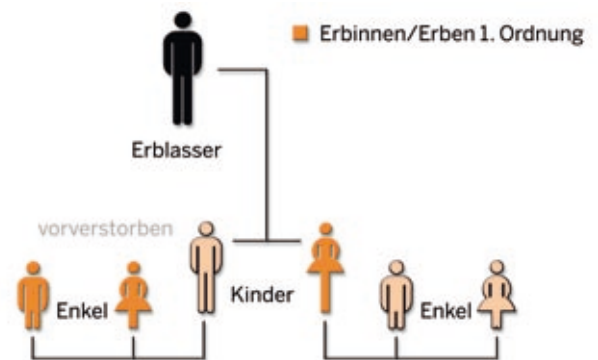


Beispiel 1: Der Erblasser hinterlässt ein Kind und seinen Vater. Das Kind ist Erbe der ersten Ordnung. Der Vater gehört der zweiten Ordnung an. Erbe wird nur das Kind (als Erbe erster Ordnung, der Verwandte nachfolgender Ordnungen ausschließt). Der Vater erbt nicht.



Beispiel 2: Hinterlässt der Erblasser sowohl einen Bruder als auch seine Mutter, gehören diese beide zur zweiten Ordnung. Sie erben dann zu gleichen Teilen. Da kein Erbe der ersten Ordnung vorhanden ist, werden sie als Erben der zweiten Ordnung auch nicht von der Erbfolge ausgeschlossen.

Hätte das Kind des Erblassers selber Kinder (also die Enkelkinder des Erblassers), wären diese als Abkömmlinge des Erblassers zwar ebenfalls Erben erster Ordnung. In diesem Fall regelt das Gesetz allerdings, dass ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling (das Kind) die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (die Enkelkinder) von der Erbfolge ausschließt.



Beispiel: Der Erblasser hatte eine Tochter und einen Sohn. Sowohl Tochter als auch Sohn haben jeweils zwei Kinder. Der Sohn ist vorverstorben. Es erben die Tochter zu $\frac{1}{2}$ (die Kinder der Tochter sind von der Erbfolge ausgeschlossen, weil die Mutter lebt) und die Kinder des Sohnes zu je $\frac{1}{4}$.

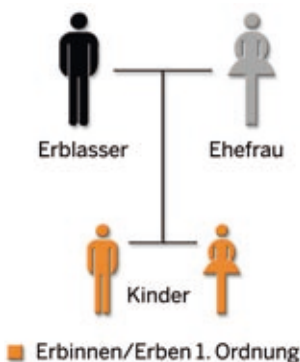
Das Erbrecht des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners

Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner gehören zwar nicht zu den Verwandten, doch räumt das Gesetz auch ihnen ein Erbrecht ein. Die Höhe ihrer Erbquote bestimmt sich danach, wer noch als gesetzlicher Erbe vorhanden ist: Neben Erben der ersten Ordnung (also insbesondere den Kindern) erbt der überlebende Ehe- oder Lebenspartner zu $\frac{1}{4}$, neben Erben der zweiten Ordnung zu $\frac{1}{2}$.



Dieser Erbteil erhöht sich um ein weiteres $\frac{1}{4}$, wenn die Eheleute im gesetzlichen Güterstand der Zugewinn­gemeinschaft gelebt haben. In diesem Güterstand leben Eheleute stets, wenn sie nicht in einem Ehevertrag einen anderen Güterstand vereinbart haben. Dies bedeutet, dass ein Ehegatte bei gesetzlicher Erbfolge neben Kindern stets zu $\frac{1}{2}$ Erbe wird.

Beispiel: Der Erblasser hinterlässt seine Ehefrau und zwei Kinder. Die Ehefrau wird nach Vorstehendem Erbin zu $\frac{1}{2}$ (Erbteil neben Kindern als Erben erster Ordnung $\frac{1}{4}$, erhöht um ein weiteres $\frac{1}{4}$, wenn sie im Güterstand der Zugewinn­gemeinschaft mit dem Erblasser gelebt hat). Die Kinder erben zu gleichen Teilen die andere Hälfte, so dass auf jedes von ihnen ein Erbteil von $\frac{1}{4}$ entfällt.



Gibt es weder Erben der ersten noch der zweiten Ordnung und sind auch keine Großeltern des Erblassers mehr vorhanden, erhält der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner die gesamte Erbschaft.

Das Erbrecht des Staates

Sind weder Ehegatte noch Lebenspartner vorhanden und gibt es auch keine Verwandten, wird der Staat gesetzlicher Erbe.

Die gewillkürte Erbfolge

Sollte ich ein Testament machen?

Die Antwort auf diese Frage hängt entscheidend davon ab, wer nach Ihren Vorstellungen Ihr Erbe werden soll. Sie sollten sich deshalb zunächst überlegen, wer Sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge beerben würde (vgl. „Die gesetzliche Erbfolge“). Deckt sich die gesetzliche Erbfolge mit Ihren Vorstellungen, ist es nicht unbedingt notwendig, ein Testament zu errichten. Möchten Sie allerdings, dass jemand anderes Sie beerbt (oder Sie nicht beerbt!), als dies nach der gesetzlichen Erbfolge der Fall wäre, müssen Sie zwingend ein Testament errichten. Dasselbe gilt, wenn Sie Vermögenswerte, wie beispielsweise eine Sammlung oder Gemälde, unter Ihren Erben aufteilen möchten. Wichtig ist ein Testament auch, wenn die Unternehmensnachfolge geregelt oder eine unwirtschaftliche Verteilung des Nachlasses unter vielen (gesetzlichen) Erben verhindert werden soll. Ein Testament geht der gesetzlichen Erbfolge immer vor. Das heißt, dass es auf die gesetzliche Erbfolge nicht mehr ankommt, sobald Sie ein Testament errichtet



haben. Im Zweifelsfall ist deshalb anzuraten, ein Testament zu machen.

Ich werde nicht im Testament erwähnt. Bekomme ich nichts vom Erbe? Was hat es mit dem Pflichtteil auf sich?

Durch ein Testament können gesetzliche Erben von der Erbfolge ausgeschlossen werden, mit anderen Worten: Sie werden enterbt. Ein gesetzlicher Erbe wird immer dann enterbt, wenn er im Testament nicht als Erbe aufgeführt wird. Da es seit jeher als ungerecht empfunden worden ist, wenn Kinder des Erblassers bzw. Ehe- und Lebenspartner sowie Eltern, die ohne das Testament gesetzliche Erben geworden wären, nichts erhalten, hat der Gesetzgeber das sogenannte Pflichtteilsrecht eingeführt.

Der Pflichtteilsberechtigte (Kinder, Ehe- bzw. Lebenspartner und Eltern des Erblassers, wenn sie durch Testament von der Erbfolge ausgeschlossen werden) wird zwar nicht Erbe, er erhält allerdings einen Anspruch auf Geldzahlung in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Beispiel: Der Erblasser hinterlässt seine Ehefrau sowie einen Sohn. Da er wollte, dass seine Ehefrau den gesamten Nachlass erhält, hat er sie in einem Testament als Alleinerbin eingesetzt. Der Sohn, der eigentlich als gesetzlicher Erbe neben der Ehefrau des Erblasser Erbe zu $\frac{1}{2}$ gewor-

den wäre, ist somit durch das Testament enterbt worden. Der Nachlass besteht aus einem Einfamilienhaus mit einem Wert von 300 000,- Euro und Geldvermögen in Höhe von 100 000,- Euro. Der Nachlasswert beträgt somit 400 000,- Euro. Der gesetzliche Erbteil des Sohnes beläuft sich auf $\frac{1}{2}$. Die Hälfte hiervon, mithin $\frac{1}{4}$, steht dem Sohn als Pflichtteilsanspruch zu. Er kann deshalb von der Ehefrau des Erblassers Zahlung von 100 000,- Euro verlangen.

Die Entziehung des Pflichtteils durch den Erblasser ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen möglich, beispielsweise wenn ein Kind des Erblassers diesem nach dem Leben getrachtet oder sich eines Verbrechens gegen den Erblasser schuldig gemacht hat.

Wie mache ich ein Testament?

Die Errichtung eines Testaments unterliegt bestimmten Formvorschriften. Hierzu erfahren Sie im Folgenden Näheres.

Das eigenhändige Testament

Das eigenhändige Testament ist der häufigste Fall der Testamentserrichtung. Ein eigenhändiges Testament muss



vom ersten bis zum letzten Buchstaben **handschriftlich verfasst** und **unterschrieben** sein. Ansonsten ist das eigenhändige Testament grundsätzlich nichtig. Es wird dann aufgrund des Eintritts der gesetzlichen Erbfolge unter Umständen jemand Erbe, den der Erblasser von der Erbfolge ausschließen wollte.

Ganz wichtig ist stets, das **Datum der Errichtung auf dem Testament zu vermerken**. Viele Menschen machen im Laufe ihres Lebens mehrere Testamente. Durch ein neues Testament wird ein altes Testament ganz oder teilweise aufgehoben. Findet man mehrere Testamente nach dem Tod des Erblassers vor, muss feststehen, welches Testament das jüngste ist, weil nur dieses den letzten Willen des Erblassers wiedergibt. Fehlt das Datum auf dem Testament, wird es sehr schwierig, diese Feststellung zu treffen. Dies kann dazu führen, dass das Testament als ungültig anzusehen ist und die (nicht gewollte) gesetzliche Erbfolge eintritt.

Das öffentliche Testament

Wer sicher sein möchte, dass er nichts verkehrt macht, sollte ein öffentliches Testament – auch notarielles Testament genannt – errichten. Hier erklärt der spätere Erblasser mündlich oder schriftlich gegenüber dem Notar seinen letzten Willen. Die Notare beraten Sie bei der Abfassung Ihres letzten Willens. Sie erhalten dort auch

steuerliche Hinweise, insbesondere zur Erbschaftsteuer. Das notarielle (oder öffentliche) Testament wird immer amtlich verwahrt und eröffnet, wenn der Erblasser verstorben ist.

Die Errichtung eines notariellen Testaments kostet zwar Gebühren. Diese richten sich nach dem Wert des Vermögens. Aber im Regelfall handelt es sich um gut angelegtes Geld, weil durch den sachkundigen Rat des Notars Ihr letzter Wille unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen im Testament umgesetzt wird. Kommt es aufgrund einer unklaren Regelung in einem ohne die Hilfe eines Notars erstellten, eigenhändigen Testament zu einem Streit unter den Erben, folgt oftmals ein gerichtliches Verfahren, welches weitaus höhere Kosten auslösen kann.

Und noch ein allgemeiner Hinweis: Die Regelungen des Erbrechts sind im Detail so kompliziert, dass sie von einem juristischen Laien kaum zu durchschauen sind. Möchten Sie sichergehen, dass Ihre Vorstellungen auch wirksam in das Testament einfließen, sollten Sie auf alle Fälle Rechtsrat einholen, sei es bei einem Notar (der auch unmittelbar ein notarielles Testament aufsetzen kann) oder bei einem Rechtsanwalt.



Was ist ein gemeinschaftliches Testament?

Ein gemeinschaftliches Testament kann von Ehepartnern und eingetragenen Lebenspartnern errichtet werden. Ein solches gemeinschaftliches Testament enthält rechtlich gesehen zwei Verfügungen von Todes wegen – eine Verfügung jedes Partners. Von dem „einfachen“ eigenhändigen Testament unterscheidet sich das gemeinschaftliche Testament im Wesentlichen in zwei Punkten: Die Formvorschriften sind etwas weniger streng, weil es reicht, dass ein Partner das Testament handschriftlich verfasst (das gemeinschaftliche Testament muss allerdings von beiden unterschrieben werden). Von größerer Bedeutung ist jedoch Folgendes: Der Widerruf von Verfügungen in dem gemeinschaftlichen Testament ist nach dem Tod eines Partners in der Regel nicht mehr möglich, weil Verfügungen eines Partners, von denen anzunehmen ist, dass sie nicht ohne die Verfügung des anderen Partners getroffen worden wären, grundsätzlich nur zu dessen Lebzeiten widerrufen werden können. Dies bedeutet, dass der überlebende Partner an die sogenannten „wechselbezüglichen“ Verfügungen gebunden ist, sie also nicht mehr ändern kann.

Exkurs: Das Berliner Testament

Das sogenannte Berliner Testament ist ein typischer Fall eines gemeinschaftlichen Testaments. In dem Berliner Testament setzen sich die Eheleute wechselseitig zu

Alleinerben ein. Sie bestimmen ferner, dass ihre Kinder erst nach dem Tod des letztversterbenden Partners Erbe werden sollen. Der überlebende Ehepartner wird alleiniger Erbe; er kann frei über den Nachlass verfügen. Auch beim Berliner Testament existieren viele Gestaltungsmöglichkeiten, so dass die Einholung von Rechtsrat unbedingt zu empfehlen ist.

Testament

Wir, die Eheleute Ingo und Andrea Reich geb. Müller, setzen uns hiermit gegenseitig zu alleinigen Erben unseres gesamten Nachlasses ein.

Erbin des Letztversterbenden soll unsere Tochter Stefanie sein.

Düsseldorf, den 26. Jan. 2012

Andrea Reich, geb. Müller

Düsseldorf, den 26. Jan. 2012

Ingo Reich



Ist ein Testament widerruflich?

Ein Testament kann grundsätzlich jederzeit widerrufen werden. Um es zu widerrufen, können Sie das alte Testament einfach vernichten oder mit einem handschriftlichen Zusatz wie „Ungültig“ versehen. Wie oben bereits geschrieben, setzt ein neues Testament ein älteres außer Kraft. Mit jedem neuen Testament wird das alte Testament deshalb widerrufen. Zu beachten sind allerdings die vorstehend beschriebenen Ausnahmen von der Widerruflichkeit bei einem gemeinschaftlichen Testament nach dem Tod des erstverstorbenen Partners.

Was kann man in einem Testament alles regeln?

Grundsätzlich können Sie in einem Testament frei bestimmen, wer unter welchen Umständen was aus Ihrem Vermögen bekommen soll. Die Möglichkeiten, die Erbfolge und die Verteilung des Nachlasses unter den Erben im Testament zu regeln, sind so vielfältig, dass die Aufzählung der rechtlichen Möglichkeiten der Testamentsgestaltung die Grenzen dieser Broschüre sprengen würde.

Es kann nur nochmals der Tipp gegeben werden, bei der Frage der Testamentsgestaltung Rechtsrat einzuholen oder gleich ein öffentliches (notarielles) Testament zu errichten.

Der Erbvertrag

Der Erbvertrag unterscheidet sich vom Testament in erster Linie dadurch, dass die dort getroffenen Bestimmungen nicht einseitig vom Erblasser widerrufen werden können. Hierfür besteht häufig ein praktisches Bedürfnis. Beispielsweise wird der Sohn eines selbstständig tätigen Handwerkers oder Unternehmers oftmals nur dann bereit sein, im väterlichen Betrieb mitzuarbeiten, wenn durch Erbvertrag gesichert ist, dass er auch Nachfolger seines Vaters wird. Ein Erbvertrag muss vor einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit sowohl des Erblassers als auch des Erben geschlossen werden.

Worauf muss nach dem Todesfall geachtet werden?

Der Erblasser hatte nur Schulden.

Sollte die Erbschaft ausgeschlagen werden?

Hier kann die Antwort nur lauten: Es kommt darauf an.

Sie müssen sich zunächst vor Augen führen, dass Sie als Erbe rechtlich in die Fußstapfen des Erblassers treten. Das Vermögen geht als Ganzes nach dem Tod des Erblassers auf den Erben über. Zu dem Vermögen gehören auch die Schulden des Erblassers. Übersteigen die Schulden das Haben des Erblassers, ist der Nachlass überschuldet.



Möchten Sie dennoch mit Rücksicht auf das Andenken des Erblassers die Erbschaft annehmen, gibt es Möglichkeiten, um zu vermeiden, dass Sie auf Ihr eigenes Vermögen zur Begleichung der Schulden zurückgreifen müssen. Dies geschieht dadurch, dass eine Nachlassverwaltung oder ein Nachlassinsolvenzverfahren beantragt wird. Nur wenn der Nachlass nicht einmal die Kosten eines solchen Verfahrens deckt, können die Erben die Erfüllung von Nachlassverbindlichkeiten insoweit verweigern, als der Nachlass nicht ausreicht. Sie müssen aber in diesem Fall den gesamten Nachlass an die Gläubiger herausgeben.

Möchten Sie die Erbschaft aufgrund von Schulden des Erblassers nicht annehmen, können Sie die Erbschaft ausschlagen. Die regelmäßige Ausschlagungsfrist beträgt sechs Wochen; die Frist beginnt, wenn der Erbfall eingetreten ist und der Erbe weiß, dass und aus welchem Grund er Erbe geworden ist. Wenn der Erblasser den letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich der Erbe beim Beginn der Frist im Ausland aufgehalten hat, beträgt die Frist sechs Monate. Die Ausschlagung muss dem Nachlassgericht gegenüber erklärt werden, und zwar entweder zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form. Ein bloßer Brief an das Nachlassgericht genügt also nicht.

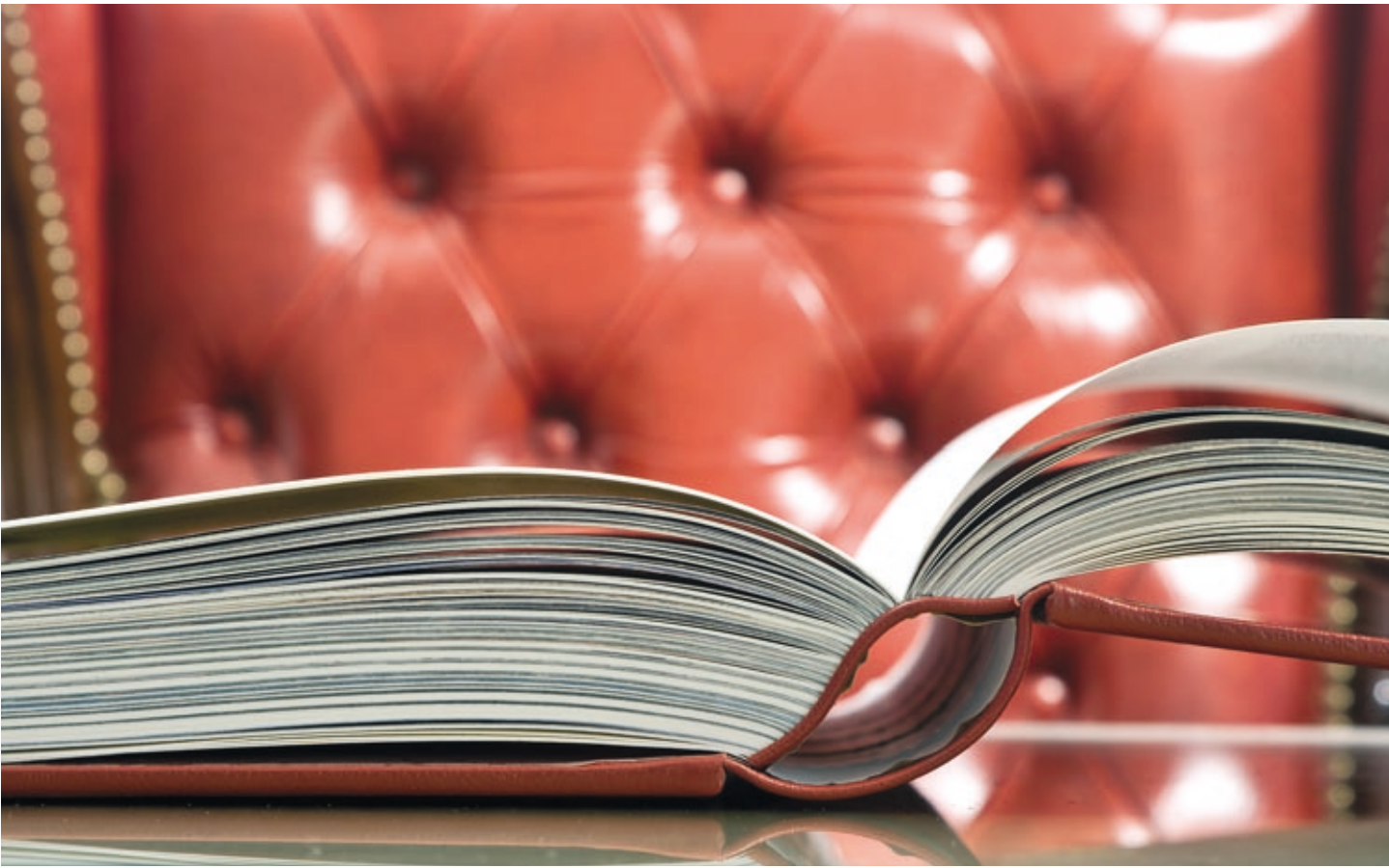
Wenn der Erbe das Nachlassgericht nicht selbst aufsuchen will oder kann, so muss er die Ausschlagungserklärung notariell beglaubigen lassen und dafür Sorge tragen, dass sie noch innerhalb der Frist beim Nachlassgericht eingeht.

Die Testamentseröffnung

Wenn ein Testament vorhanden ist, wird dieses vom Amtsgericht eröffnet und die Beteiligten, d. h. die gesetzlichen Erben, die testamentarisch eingesetzten Erben, Testamentsvollstrecker, Vermächtnisnehmer und diejenigen, die durch Auflagen begünstigt sind, werden benachrichtigt. Das Nachlassgericht meldet den Erbfall dem Finanzamt, das die Erbschaftsteuer zu erheben hat. Wenn Grundstücke in den Nachlass fallen, wird das zuständige Grundbuchamt unterrichtet.

Der Erbschein

Für Außenstehende ist nicht ohne weiteres zu erkennen, wer den Erblasser beerbt hat und damit in dessen Rechte und Pflichten eingetreten ist. Dem Nachweis des Erbrechts gegenüber Dritten dient der Erbschein, der auf Antrag eines Erben oder Miterben vom Nachlassgericht erteilt wird. Im Rechtsverkehr wird – bis zum Beweis des Gegenteils – vermutet, dass demjenigen, der im Erbschein als Erbe bezeichnet wird, wirklich ein Erbrecht zusteht; Geschäftspartner, die auf die Richtigkeit des Erbscheins vertrauen, sind selbst dann in ihrem guten Glauben geschützt, wenn sich der Erbschein später als unrichtig erweisen und eingezogen werden sollte. Häufig kommt der Erbe auch ohne einen Erbschein aus. Diese Fälle zu kennen, erspart dem Erben Zeit und die Gebühren für einen



Erbschein. So kann beispielsweise das Grundbuch berichtigt oder ein Vollstreckungstitel umgeschrieben werden, wenn sich die Erbfolge aus einem notariellen Testament und der Eröffnungsniederschrift ergibt. Banken und Sparkassen sind berechtigt, denjenigen über ein Guthaben des Erblassers verfügen zu lassen, der sich mit einem Testament (das auch privatschriftlich sein kann) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift als Erbe ausweist.

Das Zentrale Testamentsregister

Am 01.01.2012 hat das von der Bundesnotarkammer geführte Zentrale Testamentsregister für Deutschland den Betrieb aufgenommen. Es enthält die Verwahrangaben zu sämtlichen erbfolgerlevanten Urkunden, die vom Notar errichtet werden oder in gerichtliche Verwahrung gelangen.

Das Register wird in jedem Sterbefall von Amts wegen auf vorhandene Testamente und andere erbfolgerrelevante Urkunden geprüft. Die Bundesnotarkammer informiert daraufhin das zuständige Nachlassgericht, ob und welche Verfügungen von Todes wegen zu beachten sind. Dadurch wird der letzte Wille des Erblassers gesichert, und Nachlassverfahren können schneller und effizienter durchgeführt werden.

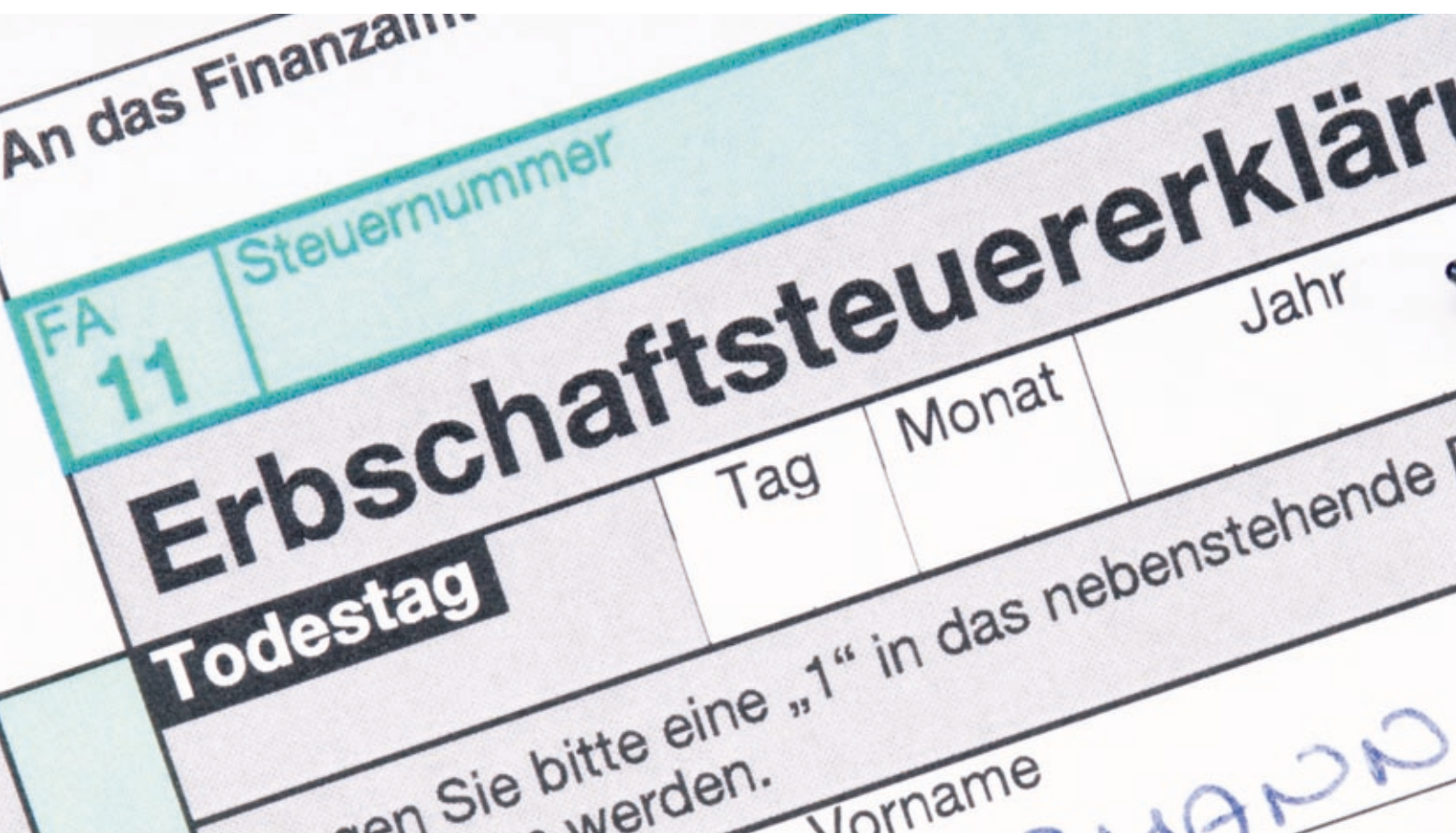
Nähere Informationen zum Zentralen Testamentsregister erhalten Sie im Internet auf der von der Bundesnotarkammer eingerichteten Seite www.testamentsregister.de

Außer mir gibt es noch andere Erben – wie einige ich mich mit ihnen?

Fällt der Nachlass an mehrere Erben, bilden diese eine sogenannte Erbengemeinschaft. Diese Gemeinschaft muss den Nachlass gemeinsam verwalten. Sie darf deshalb auch nur gemeinschaftlich über einzelne Nachlassgegenstände verfügen, beispielsweise das Auto des Erblassers verkaufen oder ein in den Nachlass fallendes Grundstück vermieten. Bei dieser gemeinschaftlichen Verwaltung treten oftmals Probleme auf. Mitunter sind es rein praktische Schwierigkeiten, weil die Miterben weit verstreut wohnen. Häufig sind sich die Miterben untereinander aber auch uneinig, wie in bestimmten Punkten verfahren werden soll.

Die Erbengemeinschaft wird durch die sogenannte Auseinandersetzung aufgelöst. Die Auseinandersetzung kann grundsätzlich jeder Miterbe verlangen. Im Rahmen der Auseinandersetzung wird der Nachlass unter den Miterben aufgeteilt. Ist eine Einigung unter den Miterben über die Aufteilung des Nachlasses nicht möglich, bleibt nur noch der zivilgerichtliche Klageweg.

Eine wichtige Ausnahme von dem Grundsatz, dass jeder Miterbe die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft verlangen kann, ist die, dass der Erblasser die Teilung des Nachlasses für eine bestimmte Zeit ausgeschlossen hat, beispielsweise um einen Familienbetrieb zu erhalten.



Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Erbschaftsteuer besteuert den Erwerb von Todes wegen, die Schenkungsteuer den Erwerb durch Schenkung unter Lebenden. Die beiden Steuerarten ergänzen einander und unterliegen im Wesentlichen denselben Regeln. Daher gelten die nachfolgenden Ausführungen, soweit nicht ausdrücklich unterschieden wird, für Erwerbe von Todes wegen und für Schenkungen gleichermaßen.

Diese Broschüre berücksichtigt die Änderungen durch das Beitreibungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz vom 07.12.2011 (Bundesgesetzblatt 2011 Teil I Seite 129 ff.).

Was unterliegt der Erbschaftsteuer?

Der Erbschaftsteuer unterliegen unter anderem:

- der Erwerb durch Erbanfall aufgrund gesetzlicher, testamentarischer oder erbvertraglicher Erbfolge
- der Erwerb durch Vermächtnis
- der Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall und jeder Vermögensvorteil aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages (zum Beispiel Lebensversicherungen, Abfindungsansprüche)
- der Erwerb aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs oder was als Abfindung für einen Verzicht hierauf gewährt wird.

Man unterscheidet im Grundsatz zwischen unbeschränkter Steuerpflicht und beschränkter Steuerpflicht.

Unbeschränkte Steuerpflicht ist gegeben, wenn der Erblasser oder der Erbe zur Zeit der Entstehung der Steuer ein Inländer war. Als Inländer gelten insbesondere:

- natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; auf die Staatsangehörigkeit der Beteiligten kommt es dabei nicht an
- deutsche Staatsangehörige, die sich nicht länger als fünf Jahre vor dem Erbfall dauernd im Ausland aufgehalten haben
- Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Die Erbschaftsteuer erfasst bei unbeschränkter Steuerpflicht grundsätzlich das gesamte inländische und ausländische Vermögen.



dische Vermögen des Erblassers. Wenn der Vorgang auch in einem anderen Staat einer Erbschaftsteuer unterliegt, kann eine doppelte Besteuerung unter Umständen auf der Grundlage von zwischenstaatlichen Abkommen oder durch Anrechnung der ausländischen Steuer vermieden werden.

Ist weder der Erblasser noch der Erwerber ein Inländer, tritt beschränkte Steuerpflicht ein. Die beschränkte Steuerpflicht erstreckt sich nur auf das Inlandsvermögen. Dazu zählen insbesondere das in der Bundesrepublik Deutschland befindliche land- und forstwirtschaftliche Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen sowie bestimmte Beteiligungen an Kapitalgesellschaften.

Bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen kann der Erwerber eines an sich nur beschränkt steuerpflichtigen Vermögens anfalls für diesen Erwerb die Anwendung der Regelungen der unbeschränkten Steuerpflicht beantragen.

Was unterliegt der Schenkungsteuer?

Die Schenkungsteuer ist eine Ergänzung zur Erbschaftsteuer und dient der Gleichstellung von lebzeitigen Schenkungen mit Erbfällen. Der Schenkungsteuer unterliegen unter anderem:

- freigebige Zuwendungen unter Lebenden

- die Bereicherung eines Ehegatten oder eines eingetragenen Lebenspartners bei Vereinbarung der ehelichen Gütergemeinschaft
- was als Abfindung für einen Erbverzicht gewährt wird
- was ein Vorerbe dem Nacherben mit Rücksicht auf die angeordnete Nacherbschaft vor ihrem Eintritt herausgibt
- der Erwerb aufgrund einer vom Schenker angeordneten Auflage.

Zur unbeschränkten bzw. beschränkten Steuerpflicht siehe die Ausführungen bei der Erbschaftsteuer.

Wann entsteht die Erbschaftsteuer bzw. Schenkungsteuer?

Die Erbschaftsteuer entsteht grundsätzlich mit dem Tod des Erblassers. Für die Steuerermittlung sind die Verhältnisse, insbesondere Werte, im Todeszeitpunkt maßgebend. Spätere Wertsteigerungen oder Wertminderungen spielen grundsätzlich keine Rolle mehr. Unerheblich ist auch, ob der Erbe zum Besteuerungszeitpunkt bereits von seiner Stellung als Erbe oder vom Umfang der Erbschaft Kenntnis erlangt hatte oder ob er aufgrund einer testamentarischen Verfügung gehindert war, über die Erbschaft unein-



geschränkt zu verfügen. Auch die Verteilung des Nachlasses zwischen Miterben im Rahmen der Erbauseinandersetzung oder der Vollzug von Teilungsanordnungen des Erblassers sind nicht Voraussetzung für das Entstehen der Erbschaftsteuer. In Sonderfällen ergeben sich abweichende Besteuerungsstichtage; so entsteht zum Beispiel die Erbschaftsteuer für einen Pflichtteilsanspruch erst in dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch geltend gemacht wird.

Die Schenkungsteuer entsteht zu dem Zeitpunkt, in dem die Schenkung ausgeführt ist. Im Übrigen gelten die Ausführungen zur Erbschaftsteuer entsprechend.

Was muss der Erwerber beachten?

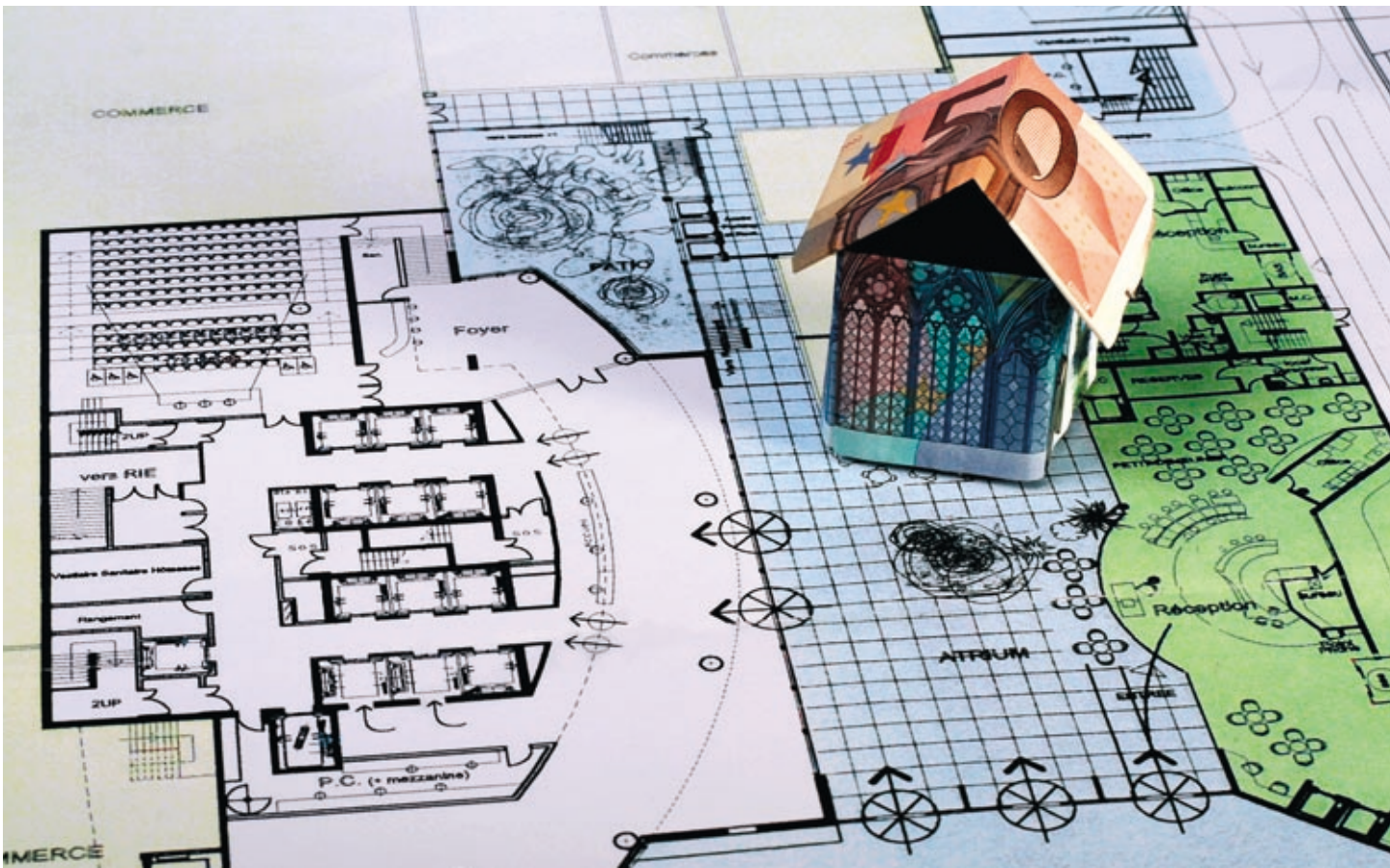
Jeden Erwerb muss der Erwerber, bei Schenkungen auch der Schenker, innerhalb von drei Monaten dem Finanzamt schriftlich anzeigen. Einer Anzeige bedarf es grundsätzlich nicht, wenn der Erwerb auf einem von einem deutschen Gericht oder einem deutschen Notar eröffneten Testament oder einer notariell beurkundeten Schenkung beruht. Die Anzeigepflicht bleibt jedoch auch in diesen Fällen bestehen, wenn zum Erwerb folgende Vermögensgegenstände gehören:

- Grundbesitz
- Betriebsvermögen

- Anteile an einer Kapitalgesellschaft, für die keine Anzeigepflicht durch einen Vermögensverwahrer oder Vermögensverwalter bestehen oder
- Auslandsvermögen.

Die Anzeige soll enthalten:

- Vorname und Familienname, Beruf, Wohnung des Erblassers oder Schenkers und des Erwerbers
- Todestag und Sterbeort des Erblassers oder Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung
- Gegenstand und Wert des Erwerbs
- Rechtsgrund des Erwerbs wie gesetzliche Erbfolge, Vermächtnis, Ausstattung
- persönliches Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder zum Schenker wie Verwandtschaft, Schwägerschaft, Dienstverhältnis
- frühere Zuwendungen des Erblassers oder Schenkers an den Erwerber nach Art, Wert und Zeitpunkt der einzelnen Zuwendungen.



Wenn der Erwerb nicht anzeigepflichtig ist, aber eine Steuer entstehen könnte, wird das Finanzamt sich von Amts wegen bei dem Steuerpflichtigen melden. In Erbfällen geschieht das aus Gründen der Rücksichtnahme in der Regel frühestens drei Monate nach dem Erbfall. Eine Aufforderung zur Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung kann aber auch noch nach mehreren Jahren ergehen. Das Finanzamt kann von jedem Beteiligten, unabhängig davon, ob sein Erwerb steuerpflichtig ist, die Abgabe einer Erklärung nach amtlich bestimmtem Muster innerhalb einer vorgegebenen, in der Regel einmonatigen Frist verlangen.

Die Erklärungsvordrucke können Sie bei Ihrem Erbschaftsteuer-Finanzamt erhalten; die Adressen sind auf Seite 28 angegeben.

Was wird besteuert?

Besteuerungsgrundlage der Erbschaftsteuer bzw. der Schenkungsteuer ist der sog. steuerpflichtige Erwerb. Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist. Nicht zum steuerpflichtigen Erwerb gehört der Zugewinnausgleichsanspruch des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners (vgl. §§ 1371 f. BGB, § 6 Lebenspartnerschaftsgesetz). Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs werden die Vorerwerbe der letzten zehn Jahre einbezogen und eine etwaige bereits gezahlte Schenkungsteuer wird berücksichtigt.

Zuerst wird der Roherwerb ermittelt. Dazu werden die erworbenen Vermögensgegenstände mit den Werten addiert, die sich für sie nach dem Bewertungsgesetz ergeben.

Die erworbenen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit dem gemeinen Wert (Verkehrswert) anzusetzen. Je nach Art des Vermögensgegenstandes gelten für die Wertermittlung besondere Regeln:

Der Wert **unbebauter Grundstücke** bestimmt sich nach der Fläche und dem Bodenrichtwert, den die Gutachterausschüsse der Gemeinden oder Kreise ermitteln. Sollten die Gutachterausschüsse in Einzelfällen keinen Bodenrichtwert ermitteln, kann dieser von der Finanzverwaltung aus dem Wert vergleichbarer Flächen abgeleitet werden. Wenn der Steuerpflichtige durch Sachverständigengutachten einen niedrigeren gemeinen Wert nachweist, ist dieser anzusetzen.

Der Wert **bebauter Grundstücke** wird je nach Grundstücksart im Vergleichswertverfahren, im Ertragswertverfahren oder im Sachwertverfahren ermittelt:

- Das Vergleichswertverfahren ist grundsätzlich für Wohnungseigentum, Teileigentum, sowie Ein- und Zweifamilienhäuser vorgesehen. Beim Vergleichswertverfahren wird der gemeine Wert des konkret zu bewertenden Grundbesitzes aus dem Verkaufspreis vergleichbarer Grundstücke abgeleitet.



- Das Ertragswertverfahren ist insbesondere für Mietwohngrundstücke und für Geschäftsgrundstücke anzuwenden, für die eine übliche Miete ermittelt werden kann. Der Ertragswert des Grundstücks errechnet sich aus dem Bodenwert zzgl. Gebäudeertragswert. Der Bodenwert wird wie bei unbebauten Grundstücken ermittelt. Der Gebäudeertragswert ergibt sich aus dem Reinertrag des Gebäudes, multipliziert mit einem Vervielfältiger, der u. a. die Restnutzungsdauer des Gebäudes berücksichtigt. Der Reinertrag des Gebäudes bestimmt sich nach der Jahresmiete bzw. üblichen Miete abzüglich Bewirtschaftungskosten und abzüglich einer Verzinsung des – bereits mit dem Bodenrichtwert berücksichtigten – Bodenwerts. Es ist mindestens der Bodenwert anzusetzen. Der Steuerpflichtige hat das Recht, einen niedrigeren gemeinen Wert durch Sachverständigengutachten nachzuweisen. Für den Nachweis gelten grundsätzlich die aufgrund des §199 Abs.1 Baugesetzbuch erlassenen Vorschriften; insbesondere gilt die sog. Immobilienwertermittlungsverordnung vom 19.05.2010 (Bundesgesetzblatt 2010 Teil I S. 639).

Beispiel

Ein 20 Jahre altes Vierfamilienhaus mit einer Wohnfläche von 450 Quadratmetern (qm) steht auf einem Grundstück von 500 qm. Der vom Gutachterausschuss festgestellte Bodenrichtwert beträgt 400 €/qm, die übliche monatliche Miete ohne Umlagen beträgt 8 €/qm.

Lösung

Dem Bewertungsgesetz und seinen Anlagen zufolge beträgt die typisierte wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer für Mietwohngrundstücke 80 Jahre und der Satz für Bewirtschaftungskosten bei einer Restnutzungsdauer von 60 Jahren 21%. Ferner beträgt der Liegenschaftszins 5% und der Vervielfältiger 18,93. Diese Ansätze sind zugrunde zu legen, wenn der örtliche Gutachterausschuss keine anderen Daten ermittelt hat. Es ergibt sich folgende Rechnung:

Bodenwert	500 qm x 400 €		200 000 €
Gebäudeertragswert			
Wohnfläche x Miete	450 qm x 8 € x 12 Monate	43 200 €	
Bewirtschaftungskosten	21 % x 43 200 €	- 9 072 €	
Bodenwertverzinsung	5 % x 200 000 €	- 10 000 €	
= Gebäudereinertrag		24 128 €	
x Vervielfältiger	24 128 € x 18,93	456 743 €	
= Gebäudeertragswert			456 743 €
Ertragswert des Grundstücks			656 743 €



- Grundstücke, für die weder das Vergleichswertverfahren noch das Ertragswertverfahren in Betracht kommt, sind mit dem Sachwert anzusetzen. Der Sachwert des Grundstücks richtet sich unter anderem nach dem Bodenwert, den Regelherstellungskosten des Gebäudes, dem Gebäudealter und einem Marktanpassungsfaktor. Auch hier kann ein im Einzelfall tatsächlich niedrigerer gemeiner Wert durch ein Gutachten nachgewiesen werden.

Bei der Bewertung **eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft** ist zwischen dem Wirtschaftsteil, den Betriebswohnungen der Arbeitnehmer und dem Wohnteil zu unterscheiden. Die Bewertung von Betriebswohnungen und Wohnteil sowie etwaige Vergünstigungen richten sich im Wesentlichen nach den oben dargestellten Regeln für die Bewertung von Wohngrundstücken. Der Wirtschaftsteil wird in einem pauschalierten Verfahren anhand von Tabellenwerten der Anlagen zum Bewertungsgesetz bewertet; regelmäßig wird ein Mindestwert zum Tragen kommen, der sich nach dem Pachtpreis pro Hektar und einem typisierten Ansatz für das Vieh und die übrigen Wirtschaftsgüter richtet.

Der Wert von **Betriebsvermögen** richtet sich grundsätzlich nach dem Ertragswert, der anhand von marktüblichen Bewertungsmethoden oder nach einem im Bewertungsgesetz geregelten vereinfachten Ertragswertverfahren zu ermitteln ist.

Anteile an börsennotierten **Kapitalgesellschaften** sind in der Regel mit dem Börsenwert anzusetzen. Bei nicht börsennotierten Anteilen, zum Beispiel an einer GmbH, kann der gemeine Wert aus zeitnahen Verkäufen abzuleiten sein; anderenfalls sind die zum Betriebsvermögen dargestellten Bewertungsmethoden anzuwenden.

Grundbesitzwerte, Anteilswerte und Betriebsvermögenswerte werden für inländische Vermögenswerte im Bedarfsfall auf den Zeitpunkt der Steuerentstehung für Zwecke der Erbschaft-/Schenkungsteuer durch das Lage- bzw. Betriebsfinanzamt gesondert festgestellt.

Was ist steuerbefreit?

Nicht alles, was der Erbe oder Beschenkte erhält, ist steuerpflichtig. Steuerfrei bleiben beispielsweise:

- Bei Personen der Steuerklasse I (zu den Steuerklassen siehe Seiten 24/25):
Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke bis zu 41 000 € und andere bewegliche körperliche Gegenstände bis zu 12 000 €.
- Bei Personen der Steuerklasse II und III:
Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke und andere bewegliche körperliche Gegenstände bis zu einem Wert von 12 000 €.



Von der Befreiung sind in beiden Fällen Zahlungsmittel, Wertpapiere, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen ausgenommen.

- Zuwendungen an Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern oder Großeltern, wenn der Erwerb zusammen mit dem übrigen Vermögen des Erwerbers 41 000 € nicht übersteigt und der Erwerber infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen und unter Berücksichtigung seiner bisherigen Lebensstellung als erwerbsunfähig anzusehen ist oder durch die Führung eines gemeinsamen Hausstandes mit erwerbsunfähigen oder in der Ausbildung befindlichen Abkömmlingen an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert ist.
- Bis zu 20 000 € für Personen, die den Erblasser unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt gepflegt oder unterhalten haben.
- Zuwendungen unter Lebenden zum Zwecke des angemessenen Unterhalts oder zur Ausbildung.
- Übliche Gelegenheitsgeschenke.
- Zuwendungen zu kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken.
- Zuwendungen an politische Parteien und kommunale Wählervereinigungen.

- Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive bleiben zu 60 Prozent, Grundbesitz oder Teile davon zu 85 Prozent ihres Wertes steuerfrei, wenn ihre Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen und sie Zwecken der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht werden. Eine volle Befreiung ist möglich, wenn noch weitere Voraussetzungen erfüllt sind, etwa wenn die Gegenstände der Denkmalspflege unterstellt werden. Werden die Gegenstände innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb veräußert, so fällt die Befreiung rückwirkend weg.

Wichtige Freistellungen und Verschonungsregelungen bestehen darüber hinaus für das so genannte Familienheim, für vermietete Wohnungen und für unternehmerisches Vermögen. Im Wesentlichen gilt Folgendes:

Schenkung eines Familienheims zwischen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern

Schenkungsteuerfrei ist die Übertragung des Eigentums oder Miteigentums an einer im Inland, in der Europäischen Union oder in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums gelegenen, zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung



(Familienheim) an den Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartner im Wege der Schenkung. Begünstigt sind zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnungen in einem Ein- oder Zweifamilienhaus, Mietwohngrundstück, Geschäftsgrundstück oder gemischt genutzten Grundstück sowie selbstgenutzte Eigentumswohnungen. Steuerfrei sein kann auch die Übernahme von Schulden aus dem Erwerb des Familienheims oder die Übernahme von nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugunsten des anderen Ehegatten bzw. des eingetragenen Lebenspartners.

Das Familienheim muss den Mittelpunkt des familiären Lebens beider Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner bilden. Eine Befreiung ist deshalb nicht möglich, wenn das zugewendete Grundstück als Ferien- oder Wochenendhaus genutzt wird. Die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken umfasst auch die Mitbenutzung durch die zur Familie gehörenden Kinder, Enkelkinder oder Eltern. Eine untergeordnete Mitbenutzung zu anderen als Wohnzwecken ist unschädlich, wenn sie von untergeordneter Bedeutung ist (zum Beispiel ein Arbeitszimmer). Die Befreiung ist wertmäßig nicht begrenzt.

Vererbung eines Familienheims an den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner

Die dargestellte Steuerbefreiung gilt auch beim Übergang eines Familienheims im Erbfall, wenn die Wohnung

- vom Erblasser bis zum Erbfall zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde oder aus zwingenden Gründen nicht zu Wohnzwecken genutzt werden konnte
- und beim Erwerber unverzüglich zur Nutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist.

Die Freistellung entfällt rückwirkend, wenn das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr selbst genutzt wird, es sei denn, der Erbe ist aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert. Zwingende Gründe liegen insbesondere vor im Todesfall oder bei Umzug in ein Pflegeheim.

Vererbung eines Familienheims an Kinder und Enkel

Auch die Übertragung eines Familienheims auf Kinder oder auf Kinder bereits verstorbener Kinder bleibt im Erbfall steuerfrei, wenn die Wohnung

- vom Erblasser bis zum Erbfall zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde oder aus zwingenden Gründen nicht zu Wohnzwecken genutzt werden konnte
- und beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist



- und soweit die Wohnfläche nicht mehr als 200 m² beträgt. Bei größeren Wohnungen wird die Freistellung nur für 200 m² Wohnfläche gewährt.

Auch beim Erwerb durch Kinder oder Kindeskindern ist es unschädlich, wenn der Erblasser aus zwingenden Gründen an der Eigennutzung der Wohnung gehindert war, weil er beispielsweise im Pflegeheim untergebracht war. Erforderlich ist allerdings, dass der Erbe unverzüglich in die Wohnung einzieht. Eine Nutzung als reine Zweitwohnung ist nicht ausreichend.

Auch hier entfällt die Freistellung rückwirkend, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr selbst nutzt. Die Nachversteuerung unterbleibt aber, wenn die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken beispielsweise wegen des Umzugs in ein Pflegeheim endet. Ein beruflich veranlasster Umzug und die damit verbundene Aufgabe der Selbstnutzung der geerbten Wohnimmobilie begründen allerdings keinen Härtefall.

Ein Erwerber kann die Steuerfreistellung nicht in Anspruch nehmen, soweit er die Wohnung aufgrund einer letztwilligen Verfügung des Erblassers auf einen Dritten übertragen muss oder im Rahmen der Erbauseinandersetzung auf einen Miterben oder anderen Begünstigten überträgt. Die Möglichkeit zur Freistellung der selbstgenutzten Wohnung geht in den Fällen der Erbauseinandersetzung aber ge-

benenfalls auf denjenigen Miterben über, der das Familienheim übernimmt und selber nutzen will.

Verschonung des Erwerbs von vermieteten Wohnungen

Zu Wohnzwecken vermietete Wohnungen, die nicht begünstigtes Betriebsvermögen bzw. nicht begünstigtes Vermögen eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft sind, werden mit 90 Prozent ihres gemeinen Wertes angesetzt. Das vermietete Grundstück muss im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums liegen. Bei der Bewertung des Wohnteils und der Betriebswohnungen von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft ist ein zusätzlicher Abschlag von 15 Prozent vorzunehmen. Zudem kann die auf vermietete Wohnungen entfallende Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer auf Antrag des Steuerpflichtigen bis zu zehn Jahre gestundet werden, soweit die Steuer sonst nur durch Veräußerung der Immobilie aufgebracht werden könnte. Dies gilt auch, wenn die Wohnimmobilie nach dem Erbfall zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Bei Erwerben von Todes wegen erfolgt die Stundung zinslos.

Verschonung des Erwerbs von unternehmerischem Vermögen

Besondere Begünstigungen sind für den Erwerb von Betriebsvermögen vorgesehen. Die entsprechenden Regeln gelten grundsätzlich auch für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie für unmittelbare Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von grundsätzlich mehr als 25 Prozent.

Im Rahmen der so genannten Regelverschonung wird Betriebsvermögen unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich zu 85 Prozent befreit; daneben wird ein Abzugsbetrag von höchstens 150 000 € gewährt, der sich gleitend bei einem Wert des begünstigten Vermögens zwischen 1 000 001 € und 2 999 999 € vermindert. Erwerber der Steuerklassen II und III werden beim Steuertarif insoweit in etwa so gestellt wie Erwerber der günstigeren Steuerklasse I. Zudem ergibt sich die Möglichkeit der Steuerstundung, soweit dies zur Erhaltung des Betriebes notwendig ist. Bei Erwerben von Todes wegen erfolgt die Stundung zinslos.

Voraussetzung für die Regelverschonung ist im Wesentlichen, dass der Erwerber den Betrieb fünf Jahre in mindestens etwa gleichem Umfang fortführt und die Lohnsumme nach Ablauf dieser fünf Jahre insgesamt mindestens 400 Prozent der maßgebenden „Ausgangslohnsumme“ zum Erwerbszeitpunkt ausmacht. Daneben darf der Anteil an so genannten Verwaltungsvermögen im Erwerbszeitpunkt höchstens 50 Prozent des Werts des Betriebsvermögens ausmachen. Zum Verwaltungsvermögen gehören zum Beispiel vermietete Grundstücke, Wertpapiere oder Minderheitsbeteiligungen an Kapitalgesellschaften.

Wenn der Erwerber den Betrieb mindestens sieben Jahre fortführt, in dieser Zeit eine Lohnsumme von mindestens 700 Prozent der maßgebenden Lohnsumme zum Erwerbszeitpunkt anfällt und der Anteil an Verwaltungsvermögen im Erwerbszeitpunkt 10 Prozent nicht überschreitet, kann der Erwerb des Betriebsvermögens auf Antrag vollständig von der Erbschaftsteuer bzw. Schenkungsteuer verschont werden (Optionsverschonung).

Die beschriebenen Lohnsummenregelungen sind nicht zu beachten, wenn zum Betrieb nicht mehr als zwanzig Beschäftigte gehören. Von der Begünstigung wird Verwaltungsvermögen ausgenommen, das zwar unter der Grenze von 50 Prozent bzw. 10 Prozent bleibt, aber dem Betrieb im Erwerbszeitpunkt weniger als zwei Jahre zuzurechnen ist. Bei Nichteinhaltung der genannten Voraussetzungen kommt es zu einer gegebenenfalls anteiligen Nachversteuerung.

Die dargestellten Voraussetzungen bezwecken die zielgenaue Verschonung von Vermögen, das dauerhaft dem Betrieb dient und Arbeitsplätze schafft.

Zugewinnausgleich unter Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern

Von der Besteuerung ausgenommen ist auch der Zugewinnausgleich unter Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für den Zugewinnausgleich des eingetragenen Lebenspartners entsprechend.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, leben Ehepaare im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Gemäß §§ 1363 ff. BGB hat das im Wesentlichen folgende Wirkungen:

- Die Vermögen der Eheleute bleiben während der Ehe getrennt.
- Der Zugewinn zum Vermögen eines Ehegatten (zum Beispiel durch Ersparnisse) gehört nur dem einen Ehegatten und nicht den Eheleuten gemeinschaftlich.
- Ein ungleicher Zugewinn wird ausgeglichen, wenn die Zugewinnngemeinschaft durch Tod, Aufhebung des Güterstands oder Scheidung endet.

Wenn die Zugewinnngemeinschaft durch Scheidung oder auf sonst andere Weise als durch den Tod eines Ehegatten beendet wird, ist ein Zugewinnausgleich zu leisten. Dieser Zugewinnausgleich ist durch Gegenüberstellung von Anfangs- und Endvermögen der Ehegatten zu ermitteln und bleibt in voller Höhe schenkungsteuerfrei.

Im Todesfall ist der Zugewinnausgleich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch im Normalfall nicht durch Gegenüberstellung von Anfangs- und Endvermögen, sondern durch eine pauschale Erhöhung des Erbteils um ein Viertel zu ermitteln. Diese Regelung gilt aber nur zivilrechtlich; erbschaftsteuerlich ist eine konkrete Ermittlung des Zugewinnausgleichs durch Gegenüberstellung der Anfangs- und Endvermögen erforderlich.

Beispiel

Herr M verstirbt und hinterlässt seiner Ehefrau F und zwei Kindern ein Vermögen von 2 Mio. Euro. Die Eheleute lebten im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Da kein Testament oder Erbvertrag vorliegt, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Bei Eheschließung waren M und F noch vermögenslos. F hat im Zeitpunkt des Todes von M eigenes Vermögen von 1,2 Mio. Euro.

Lösung

F erbt neben den Kindern gemäß § 1931 BGB zu einem Viertel. Zum Ausgleich des Zugewinns erhöht sich ihr gesetzlicher Erbteil gemäß § 1371 Abs. 1 BGB pauschal um ein weiteres Viertel. Sie erbt mithin 1 Mio. Euro. Erbschaftsteuerlich ist der Zugewinnausgleich konkret zu ermitteln. Dabei ergibt sich folgende (hier vereinfachte) Berechnung:



	Ehemann M	Ehefrau F
Endvermögen	2 Mio. €	1,2 Mio. €
Anfangsvermögen	0 €	0 €
Zugewinn	+ 2 Mio. €	+ 1,2 Mio. €
Zugewinnausgleich	- 400 000 €	+ 400 000 €
Verteilung nach Zugewinnausgleich	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €

Erbschaftsteuerlich bleibt von dem Erwerb von 1 Mio. Euro mithin der konkret berechnete Zugewinnausgleich von 400 000 € steuerfrei, so dass F einen Reinerwerb von 600 000 € zu versteuern hat, von dem noch Freibeträge etc. abgehen.

Welche Schulden sind abzuziehen?

Von dem Roherwerb werden bei Erbfällen zur Ermittlung des Reinwerts des Erwerbs alle durch das Erbe übergebenen Schulden und Lasten abgezogen, die als Nachlassverbindlichkeiten das Vermögen mindern. Das sind insbesondere die Schulden des Erblassers und die durch den Sterbefall entstandenen Kosten.

Hierzu gehören auch die Kosten für die Bestattung einschließlich der landesüblichen kirchlichen und bürgerlichen Trauerfeiern sowie die Kosten der üblichen Grabpflege. Letztere können mit dem 9,3-fachen eines Jahresbetrages abgesetzt werden. Ohne Einzelnachweis werden

10 300 € als durch den Sterbefall entstandene Kosten abgezogen. Schulden und Lasten sind grundsätzlich nur abzugsfähig, soweit sie im wirtschaftlichen Zusammenhang mit Vermögensgegenständen stehen, die der Besteuerung nach dem Erbschaftsteuergesetz unterliegen. Soweit Schulden im Zusammenhang mit teilweise befreitem Vermögen stehen, ist ein Abzug nur anteilig möglich.

Auch bei einer Schenkung können die vom Beschenkten übernommenen Schulden abgezogen werden. In diesen Fällen liegt eine sog. gemischte Schenkung vor. Der typische Fall ist die Schenkung einer Immobilie, die noch mit Schulden belastet ist. Der Beschenkte verpflichtet sich gegenüber der finanzierenden Bank, die Schulden zu bezahlen.

Der verbleibende Reinwert des Erwerbs wird noch um die dem Erwerber zustehenden Befreiungen und Freibeträge vermindert. Art und Höhe richten sich im Wesentlichen nach der jeweiligen Steuerklasse, die sich nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser bzw. Schenker bestimmt.

Steuerklassen

Die Einstufung in die Steuerklassen (nicht zu verwechseln mit den Lohnsteuerklassen) ist abhängig vom persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser bzw. Schenker. Hier ergibt sich folgende Einteilung:



Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
<ul style="list-style-type: none"> • der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner • Kinder (eheliche und nicht eheliche Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder) • Enkel und Urenkel • Eltern und Großeltern bei Erwerben von Todes wegen 	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern und Großeltern bei Schenkungen • Geschwister und Geschwisterkinder • Stief- und Schwiegereltern • Schwiegerkinder • geschiedene Ehegatten und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • alle übrigen Erwerber und Zweckzuwendungen

Freibeträge

Vom Wert des steuerpflichtigen Erwerbs wird ein **persönlicher Freibetrag** abgezogen. Er beträgt

Erwerber	Freibetrag
Ehegatte und eingetragener Lebenspartner	500 000 €
Kinder/Stiefkinder und Kinder verstorbener Kinder	400 000 €
sonstige Enkel	200 000 €
übrige Erwerber in Steuerklasse I	100 000 €
Erwerber in Steuerklasse II	20 000 €
Erwerber in Steuerklasse III	20 000 €
beschränkt Steuerpflichtige	2 000 €

Im Erbfall wird dem überlebenden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner und Kindern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zusätzlich noch ein besonderer **Versorgungsfreibetrag** gewährt.

Er beträgt 256 000 € für Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner, wird jedoch gekürzt um den Kapitalwert der nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden Versorgungsbezüge (zum Beispiel Hinterbliebenenbezüge aus privaten Anstellungsverträgen bei Arbeitnehmern, Renten aus der Sozialversicherung und aus berufsständischen Versicherungskassen, Beamtenpensionen).



Der Versorgungsfreibetrag für Kinder ist nach deren Alter gestaffelt. Er beträgt

52 000 €	bei einem Alter bis zu 5 Jahren
41 000 €	bei einem Alter über 5 bis zu 10 Jahren
30 700 €	bei einem Alter über 10 bis zu 15 Jahren
20 500 €	bei einem Alter über 15 bis zu 20 Jahren
10 300 €	bei einem Alter über 20 bis zu 27 Jahren.

Der Versorgungsfreibetrag für Kinder wird – wie der für den überlebenden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner – um den kapitalisierten Wert von Versorgungsbezügen gekürzt, die nicht der Erbschaftsteuer unterliegen (zum Beispiel Waisenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung).

Wie hoch ist die Steuer?

Der Steuersatz ist abhängig von der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und der Steuerklasse des Erwerbers.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Prozentsatz in der Steuerklasse			
	I	II 2009	II ab 2010	III
75 000 €	7	30	15	30
300 000 €	11	30	20	30
600 000 €	15	30	25	30
6 000 000 €	19	30	30	30
13 000 000 €	23	50	35	50
26 000 000 €	27	50	40	50
über 26 000 000 €	30	50	43	50



Der Steuersatz gilt für den gesamten steuerpflichtigen Erwerb. Infolge des Stufentarifs könnte es zu einem Belastungssprung kommen, wenn eine Tarifstufe nur geringfügig überschritten wird. Dies wird durch den so genannten Härteausgleich verhindert. Danach darf die Mehrsteuer, die sich durch das Überschreiten der unmittelbar vorhergehenden Tarifstufe ergibt, bei einem Steuersatz bis zu 30 Prozent höchstens die Hälfte und bei einem Steuersatz über 30 Prozent höchstens drei Viertel des die Tarifstufe übersteigenden Wertes betragen.

Beispiel

Der Vater schenkt seinem Sohn 720 000 €. Nach Abzug des persönlichen Freibetrags von 400 000 € ergibt sich in Steuerklasse I eine Steuer von $15\% \times 320\,000\,€ = 48\,000\,€$. Bei Schenkung von 700 000 € hätte sich eine Steuer von $11\% \times 300\,000\,€ = 33\,000\,€$ ergeben. Der Mehrerwerb von $720\,000 - 700\,000 = 20\,000\,€$ darf eine Steuer nur in Höhe von $50\% = 10\,000\,€$ auslösen. Die Steuer beläuft sich damit nur auf $33\,000 + 10\,000 = 43\,000\,€$.

Damit Einzelerwerbe nicht schlechter gestellt werden als Erwerbe in mehreren Teilschritten, sind alle innerhalb von zehn Jahren von derselben Person empfangenen Vermögensvorteile zusammenzurechnen. Die früheren Erwerbe werden dabei jeweils mit ihrem früheren Wert dem Letzterwerb hinzugerechnet; Wertveränderungen in der Zwischenzeit spielen keine Rolle. Hat eine frühere Schenkung bereits zu einer Steuerzahlung geführt, zieht das Finanzamt von der Steuer für den Gesamterwerb die Steuer ab,

die auf die frühere Schenkung entfällt. Mindestens ist die Steuer anzusetzen, die sich für den letzten Erwerb ohne die Zusammenrechnung mit früheren Erwerben ergibt.

Beispiel

Der Vater schenkt seinem Sohn im Jahr 2009 eine Mio. Euro und im Jahr 2010 eine weitere Mio. Euro.

Lösung

Für die erste Schenkung ergibt sich bei Abzug des persönlichen Freibetrags von 400 000 € in der Steuerklasse I eine Steuer von $15\% \times 600\,000\,€ = 90\,000\,€$. Die Steuer für die zweite Schenkung ist ausgehend vom Gesamterwerb von 2 Mio. € zu errechnen. Es ergibt sich eine Steuer von $2\,000\,000\,€ - 400\,000\,€ = 1,6\,000\,000\,€ \times 19\% = 304\,000\,€$. Nach Abzug der Steuer auf den ersten Erwerb sind also noch 214 000 € zu zahlen.

Von einer Steuerfestsetzung sehen die Finanzämter ab, wenn die Steuer im Einzelfall 50 € nicht übersteigt.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich grundsätzlich nach dem Ort, an dem der Erblasser oder der Schenker im Zeitpunkt des Todesfalls bzw. der Ausführung der Schenkung ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt haben. Allerdings ist nicht jedes der nordrhein-westfälischen Finanzämter für die Erbschaftsteuer zuständig. Sie ist bei folgenden Finanzämtern zentralisiert (Stand 31.01.2010):

Erbschaftsteuer-Finanzamt zuständig**Aachen-Stadt**

Krefelder Straße 210, 52070 Aachen
Postfach 10 18 33, 52018 Aachen

Arnsberg

Rumbecker Straße 36, 59821 Arnsberg
PLZ-Großk.-Nr., 59818 Arnsberg

Bochum-Süd

Königsallee 21, 44789 Bochum
Postfach 10 07 64, 44707 Bochum

Detmold

Wotanstraße 8-13, 32756 Detmold
PLZ-Großk.-Nr., 32754 Detmold

Duisburg-West

Friedrich-Ebert-Str. 133, 47226 Duisburg
Postfach 14 13 55, 47203 Duisburg

Köln-West

Haselbergstraße 20, 50931 Köln
Postfach 41 04 69, 50864 Köln

Krefeld

Grenzstraße 100, 47799 Krefeld
Postfach 10 06 65, 47706 Krefeld

Münster-Innenstadt

Münzstraße 10, 48143 Münster
PLZ-Großk.-Nr., 48136 Münster

Velbert

Nedderstraße 38, 42549 Velbert
Postfach 10 13 10, 42513 Velbert

für die Bezirke der Finanzämter

Aachen-Stadt, Aachen-Kreis, Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt, Düren, Erkelenz, Euskirchen, Geilenkirchen, Jülich, St. Augustin und Schleiden

Altena, Arnsberg, Brilon, Hagen, Iserlohn, Lippstadt, Lüdenscheid, Meschede, Olpe, Siegen und Soest

Bochum-Mitte, Bochum-Süd, Bottrop, Dortmund-Hörde, Dortmund-Ost, Dortmund-Unna, Dortmund-West, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Hamm, Hattingen, Herne, Marl, Recklinghausen, Schwelm und Witten

Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Bünde, Detmold, Gütersloh, Herford, Höxter, Lemgo, Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg und Wiedenbrück

Dinslaken, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd, Duisburg-West, Essen-Nord Ost, Essen-Süd, Moers, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd und Wesel

Bergheim, Bergisch Gladbach, Brühl, Gummersbach, Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Porz, Köln-Süd, Köln-West, Leverkusen, Siegburg und Wipperfürth

Geldern, Grevenbroich, Kempen, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach, Neuss und Viersen

Ahaus, Beckum, Borken, Coesfeld, Ibbenbüren, Lüdinghausen, Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt, Steinfurt und Warendorf

Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Mettmann, Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd, Hilden, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Velbert, Wuppertal-Barmen und Wuppertal-Elberfeld



Steuertipps für alle Steuerzahlenden

Steuertipps für Menschen mit besonderen Bedürfnissen
aufgrund einer Behinderung und für Menschen im Ruhestand

Steuertipps für Existenzgründerinnen
und Existenzgründer

Steuertipps für Denkmaleigentümerinnen
und Denkmaleigentümer

Wohnen in Belgien – arbeiten in Deutschland (dreisprachig)

Wonen in Nederland, werken in Duitsland (zweisprachig)

Vereine & Steuern (kostenpflichtig)



Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf

www.fm.nrw.de